

Stand 01.04.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gästeführungen

In den folgenden Bestimmungen ist unter Auftraggeber der Besteller der Führung und unter Auftragnehmer der in der Bestätigung genannte Gästeführer zu verstehen.

1. Rechtliche Stellung der Vertragspartner

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer (GF) und dem Auftraggeber/Gast der Führung findet die mit dem Gästeführer getroffene Vereinbarung Anwendung – ergänzend diese AGB, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB.

2. Vertragsabschluss, Auftraggeber

Mit seiner schriftlichen oder mündlichen Anfrage bietet der Gast den Abschluss eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB verbindlich an. Der Dienstvertrag zur Gästeführung kommt im Regelfall durch schriftliche Bestätigung des GF, des Gästeführervereins oder der jeweiligen Tourist Information als Vermittler im Auftrag des vermittelten GF zustande.

Die Buchung wird verbindlich, wenn der Gast innerhalb einer in der Bestätigung festgesetzten Frist das vereinbarte Honorar auf das in der Bestätigung genannte Konto des GF überwiesen hat.

Erfolgt die Buchung im Namen einer Gruppe, ist der Anfragende als Gruppenauftraggeber Vertragspartner im Rahmen des Vertrages für den GF.

Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventuell anfallender Rücktrittskosten bzw. eventuell anfallender Ansprüche des Auftraggebers an den GF.

Diese Buchung gilt bei Gruppenprogrammen für die gesamte Gruppe und die daraus resultierenden Forderungen.

3. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt des Gästeführers

Die Leistung des GF besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den eventuell zusätzlich schriftlich getroffenen Vereinbarungen.

Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen sind vor und während der Führung im Einverständnis mit dem GF und dem Gruppenverantwortlichen im Rahmen der örtlichen, zeitlichen bzw. witterungsbedingten Möglichkeiten abzusprechen.

Der GF behält sich ausdrücklich vor, Änderungen der Angaben zu erklären, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen (z.B. Wasserstände, die das passieren einzelner Streckenabschnitte

unmöglich machen). Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird hiervon nicht berührt.

Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben nach Erfahrung des GF. Je nach Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung oder anderer Umstände sind Abweichungen von diesen Zeitangaben möglich.

Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person ist es im Verhinderungsfalle möglich, einen anderen GF mit der Durchführung zu betrauen.

4. Teilnehmerzahl

Die maximale Gruppengröße für Führungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad liegt bei 20 Teilnehmern pro GF.

Bei Überschreitung der angegebenen maximalen Gruppengröße wird pro zusätzlichem Teilnehmer ein Zuschlag von € 15,00 erhoben. Der Gästeführer entscheidet dann über die höchste Grenze der Teilnehmerzahl, die er zur Führung mitnimmt.

Sollte die Gruppe bei der Anmeldung bereits mehr als 20 Teilnehmer haben, muss ein zweiter Gästeführer vom Auftraggeber gebucht werden.

Bei Führungen per Bus wird ein GF pro Bus eingesetzt.

5. Besonderheiten bei Führungen mit dem Fahrrad

Bei Führungen mit dem Fahrrad ist vom Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass zu der Führung ein verkehrssicheres Fahrrad im Sinne der StVZO zum Einsatz kommt. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem während der Führung einen geeigneten Fahrradhelm zu tragen und die geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Bei Fahrten in das benachbarte Frankreich ist zu beachten, dass bei eintretender Dunkelheit oder schlechter Sicht eine reflektierende Warnweste vorgeschrieben ist.

6. Besonderheiten bei Busrundfahrten

Bei Rundfahrten mit dem Bus, bei denen die Gruppen mit eigenem Bus anreisen, ist vom Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass ein Sitzplatz mit Anschnallmöglichkeit sowie eine funktionierende Mikrofonanlage für den GF vorhanden sind. Andernfalls ist der GF berechtigt, die Durchführung der Rundfahrt zu verweigern.

Bei fehlender oder nicht funktionierender Mikrofonanlage können während der Fahrt keine Erläuterungen gegeben werden. Unabhängig davon bleibt der vereinbarte Honoraranspruch bestehen.

Einige Orte haben in ihrem Bereich Umweltzonen eingerichtet. Zur Einfahrt benötigen Sie eine Umwelt-Plakette. Informationen erhalten Sie bei den Zulassungsstellen, unter www.umweltplakette.de oder beim TÜV.

Dies gilt z.B. in Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe usw.

Zur Einfahrt nach Frankreich benötigen sie das sogenannte „Grüne Buch“.

Auch haben einige Orte in Frankreich temporäre Einfahrtsbeschränkungen für Umweltzonen eingerichtet. Zur Einfahrt wird hier eine französische Umwelt-Plakette "Crit'Air" benötigt, Informationen erhalten Sie unter <https://www.lez-france.fr/de.html>.

Dies gilt z.B. in Straßburg

7. Preise und Zahlung

Die Höhe des Honorars ist in der Bestätigung schriftlich fixiert und versteht sich exklusive Umsatzsteuer. Aufgrund des Kleinunternehmerstatus gem. § 19 UStG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese daher auch nicht aus.

Das Honorar ist gegen Rechnung auf das angegebene Konto des GF zu überweisen.

Werden während der Leistungserbringung Zusatzleistungen wie z.B. Führungsverlängerung, auch durch zusätzliche Pausen des Gastes verursacht, oder Fremdsprachenführung mit dem Auftragnehmer ausgehandelt, sind diese sofort in bar zu bezahlen.

Bei Führungsverkürzung auf Wunsch des Gastes bleibt der vereinbarte Honoraranspruch bestehen.

Für vorvertragliche Leistungen (schriftliches Leistungsangebot, Leistungsvorschläge wie Reiseprogramme und Führungsablauf, Programmabstimmungen usw.), wird eine Bearbeitungspauschale von € 75,00 erhoben, welche bei Zustandekommen des Vertrages auf das vereinbarte Honorar angerechnet wird.

Diese Texte und Abläufe sind geistiges Eigentum des Verfassers und dürfen nur mit seiner Zustimmung genutzt werden.

Wird vom Auftragnehmer von Dritten eine Zahlung vor Leistungserbringung gefordert (z.B. Lizenzen für Gebäude oder Eintritte usw.) so werden diese umgehend in Rechnung gestellt und sind vor der Leistungserbringung fällig.

Die vereinbarten Preise beziehen sich grundsätzlich auf die Durchführung der Gästeführung. Weitere Leistungen (z.B. Eintrittsgelder, Parkgebühren, Beförderungskosten, Verpflegungskosten, Kurtaxe/Abgaben usw.) sind zusätzlich zu zahlen.

Bei unterschiedlichem Ausgangs- und Endpunkt bei Reiseleitungen, erhebt der Gästeführer eine Fahrtpauschale von € 20,00.

8. Stornierung, Verspätung, Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Der Gast/Auftraggeber kann die Buchung der Gästeführung jederzeit stornieren. Zur Deckung der Online-Buchungsgebühren, Aufwendungen und eventuell entgangene Alternativbuchungen gilt folgende Staffelung, sofern der Leistungserbringer die Leistung nicht ersatzweise für einen anderen Kunden erbringen kann:

Bis 29 Tage vor Termin: 25% des Honorars

28 bis 7 Tage vor Termin: 50 % des Honorars

2 bis 6 Tage vor Termin: 80 % des Honorars

1 Tag oder bei Nicht-Anreise: 100% des Honorars.

Der Gästeführer wartet ab der vereinbarten Zeit 20 Minuten auf die Gruppe, sofern keine Benachrichtigung erfolgt.

Die Dauer der Führung wird im Falle einer Verspätung um die Wartezeit verkürzt, das Honorar bleibt ungekürzt fällig.

Im Falle einer Verspätung, kurzfristiger, zeitlicher, oder terminlicher Änderung kann nicht gewährleistet werden, dass die Leistung im vollen Umfang (z.B. bedingt durch Öffnungszeiten oder Wegentfernungen) durchgeführt werden kann.

Der GF kann einen verspäteten Beginn der Leistung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist.

Werden Leistungen durch den Auftraggeber bzw. Gast nicht in Anspruch genommen, darf das Honorar nicht gekürzt werden.

9. Kündigung durch den Gästeführer

Der GF kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen bzw. die Leistung abbrechen, wenn:

Die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich wird, bzw. wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.

Der Kunde bzw. ein oder mehrere Teilnehmer die Durchführung der Leistung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört bzw. sich vertragswidrig verhält.

Ist die Durchführung der Leistung aufgrund der Wetterverhältnisse (Sturm, Hagel, Dauerregen) nicht möglich, sagt der GF die Leistung ab und bietet dem Leistungsnehmer einen Ersatztermin oder einen Wertgutschein an.

Im Falle von akuter Krankheit oder anderen ernsthaften Verhinderungen des GF kann die Leistung abgesagt werden, Schadensansprüche an den GF leiten sich daraus nicht ab. Ein Schadensersatz durch den GF an den Auftraggeber ist in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Haftung des Gästeführers

Die Haftung des GF bezieht sich auf die vereinbarten Leistungen und ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Über die Mitgliedschaft in der „IG Südpfalz Gästeführer - grenzenlos“ besteht über den Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. eine Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Die Haftung ist begrenzt auf maximal die Höhe des Versicherungsschutzes im Rahmen dieser Versicherungen.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter www.bvkd.org

Bei der Teilnahme Minderjähriger wird durch den GF keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den Eltern, den gesetzlichen Vertretern oder den Begleitpersonen.

11. Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber/Beauftragte/Gast ist verpflichtet, an der Erfüllung des vereinbarten Vertrages mitzuwirken und evtl. Schäden bzw. Störungen zu vermeiden.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei Buchung der Leistung auf das Gruppenprofil und deren eventuelle Besonderheiten (z.B. Geh- und Stehbehinderungen, Rollstuhlfahrer, Lernbehinderungen usw.) hinzuweisen.

Sofern ein solcher Hinweis unterbleibt bzw. erst zu Beginn der Leistungserbringung erfolgt, wird seitens des Auftragnehmers keine Haftung für evtl. notwendige Leistungseinschränkungen übernommen.

Etwaige Mängel der Führung bzw. der vereinbarten Leistung sind unverzüglich dem GF anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

Zu einem Abbruch ist der Auftraggeber berechtigt, wenn die Leistung des GF erheblich mangelhaft ist und die Mängel trotz entsprechender Anzeige nicht abgestellt werden.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.

Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach 1 Jahr, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

12. Zugänglichkeit von Sehenswürdigkeiten

Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf Zugänglichkeit, Einlasszeiten, Öffnungszeiten bzw. Barrierefreiheit von Kirchen, Burgen und Schlössern, Museen, Gärten und Parks oder sonstigen öffentlichen Gebäuden.

Bitte beachten Sie generell die mögliche Nutzung von Kirchengebäuden an Sonn- und Feiertagen für Gottesdienste.

Bei Veranstaltungen kann es vorkommen, dass trotz anderslautender Bestätigung in Liegenschaften kurzfristig doch nicht geführt bzw. diese besichtigt werden können.

Das ändert nichts am vereinbarten Honorar.

Auch sind die geltenden Bestimmungen (Hausrecht) der jeweiligen Objekte zu beachten.

13. Fotos, Film- und Videoaufnahmen, Urheberrechte

Bild- und Tonaufnahmen des Auftraggebers sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen der Führung und deren Inhalte sind nicht gestattet.

Ebenso sind Regelungen und evtl. Verbote Dritter (Einrichtungen, Museen usw.) zu beachten.

Ausgegebenes Bild- und Lehrmaterial bzw. Texte dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf keine Weise vervielfältigt bzw. weiterverarbeitet werden.

Die Konzeption einer Führung ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers und darf ohne Zustimmung des jeweiligen GF nicht von Dritten umgesetzt werden.

Bild- und Tonaufnahmen des Auftragnehmers dürfen zu eigenen Dokumentations- und Werbezwecken analog und digital angefertigt und frei verwendet werden.

14. Tiere

Grundsätzlich sind zu den Führungen keine Haustiere zugelassen. Eine Ausnahme bilden Blindenhunde. Sollte jedoch ein Tier mitgeführt werden, müssen alle Teilnehmer der Mitführung zustimmen. Die letztendliche Entscheidung liegt, auch bei Zustimmung der Teilnehmer, beim Gästeführer.

15. Verjährung

Ansprüche des Gastes gegenüber dem GF – mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes aus Personenschäden – verjähren grundsätzlich nach einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

16. Datenschutz/Geltendes Recht

Walter-Touren nimmt den Datenschutz sehr ernst. Die Datenschutzerklärung von Walter-Touren kann unter folgender URL eingesehen werden: www.walter-touren.de/datenschutz/

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Gerichtsstand

Der Gast kann Klagen gegen den GF nur an dessen allgemeinen Gerichtsstand erheben.

Für Klagen seitens GF gegen Gast ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand für Klagen seitens GF dessen Wohn- bzw. Unternehmenssitz.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.